

# Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

[https://www.rheda-wiedenbrueck.de/buerger\\_und\\_rathaus/Aktuelles/Meldungen/Amtsblatt.php](https://www.rheda-wiedenbrueck.de/buerger_und_rathaus/Aktuelles/Meldungen/Amtsblatt.php)

---

**Nr. 25/2019**

**Ausgabetag: 31.10.2019**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 15.10.2019
2. Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die von der Allg. Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom 22.10.2019

**14. SATZUNG**  
**zur Änderung der Satzung über die**  
**Abfallentsorgung und**  
**Abfallentsorgungsgebühren**  
**in der Stadt Rheda-Wiedenbrück**  
**vom 15.10.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung vom 23.09.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 19 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:**

(4) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

a) bei 14täglicher Leerung für einen Restmüllbehälter der Größe

1.	80 l	126,00 €
2.	120 l	188,00 €
3.	240 l	376,00 €
4.	1.100 l Haus-/Gewerbemüll	1.728,00 €

b) bei 4wöchentlicher Abfuhr für einen Restmüllbehälter der Größe

1.	80 l	63,00 €
2.	120 l	94,00 €

c) bei 14täglicher Abfuhr für eine Komposttonne der Größe

1.	80 l	66,00 €
2.	120 l	98,50 €
3.	240 l	197,00 €

d) bei 14täglicher Abfuhr für eine Biosaisontonne (Abfuhrzeitraum: Mitte April bis Mitte November) der Größe

1.	80 l	41,00 €
2.	120 l	61,00 €
3.	240 l	121,00 €

Werden Großbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l in längeren oder kürzeren Zeitabständen als 14täglich geleert, ist das Behältervolumen im Verhältnis der 14täglichen Leerung zur gewählten Entleerungshäufigkeit zu ermäßigen oder zu erhöhen.

Bei Benutzung von 1.100-l-Abfallbehältern, die durch die AbfallbesitzerInnen auf eigene Kosten beschafft wurden, vermindern sich die vorgenannten Gebühren um die jährlichen Mietkosten von **39,00 €**.

Bei gemeinsamer Benutzung von Abfallbehältern nach Buchstaben a) – d) durch benachbarte Grundstücke werden Gebühren wie für ein Grundstück erhoben.

e) Die Gebühr für einen Restmüllbeistellsack mit 70 l Fassungsvermögen beträgt **4,50 €**.

f) Die Gebühr für die Abgabe von Sperrmüll beträgt bei Anlieferung zum Recyclinghof je

PKW, Kombi	pauschal	5,00 €
Anhänger, Kleintransporter (je angefangene Kubikmeter)		5,00 €

g) Die Gebühr für die Abholung sperriger Abfälle beträgt 30,00 €.

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheda-Wiedenbrück, den 15.10.2019

  
Theo Mettenborg  
Bürgermeister

**2. Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die von der Allg. Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz  
(Gebührensatzung Personenstandswesen)  
vom 22.10.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) i. V. m. § 2 Abs. III Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 23.09.2019 folgende Gebührensatzung für das Personenstandswesen beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen im Personenstandswesen werden in der Stadt Rheda-Wiedenbrück abweichend der Gebühren in Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) die Gebühren in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarifstellen erhoben.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### Anlage zur Gebührensatzung Personenstandswesen

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1</b>	<b>Eheschließung</b>	
1.1	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
1.2	Trauung im kleinen Trauzimmer im Historischen Rathaus Wiedenbrück außerhalb der Dienstzeit für zusätzlichen Reinigungs- und Personalaufwand	25,00
1.3	Trauung in der „Guten Stube“ im Historischen Rathaus Wiedenbrück für erhöhten Reinigungsbedarf durch große Traugesellschaften sowie zusätzlichen Zeitaufwand für das Herrichten und den Rückbau der Räumlichkeit	75,00
1.4	Trauung außerhalb des Historischen Rathauses Wiedenbrück für Fahrzeiten	20,00

## I. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Gebührensatzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.09.2019 des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. I und II der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm-VO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 481), verfahren worden ist.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 22. 10. 2019



Der Bürgermeister  
Theo Mettenborg